

These:

**Obwohl der Erlass „Lernen am anderen Ort“ in Schleswig-Holstein bewusst Gestaltungsmöglichkeiten für Lehrkräfte eröffnet, führen die damit verbundenen Anforderungen an Aufsicht, Sicherheit und Haftung in heterogenen Lerngruppen dazu, dass außerschulische Lernorte in der schulischen Praxis eher zurückhaltend genutzt werden.**

Die These geht davon aus, dass die vorgesehenen Möglichkeiten des Lernens am anderen Ort an Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein in der Praxis häufig nicht ausgeschöpft werden. Ein zentraler Grund dafür liegt in der veränderten Zusammensetzung der Schülerschaft an Gemeinschaftsschulen.<sup>1</sup>

Aus schulrechtlicher Perspektive ist das Lernen am anderen Ort an klare Vorgaben gebunden. Insbesondere die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, die Verantwortung für die Sicherheit der SuS sowie die Pflicht zur sorgfältigen Planung und Gefährdungsabschätzung spielen eine zentrale Rolle.<sup>2</sup> Je komplexer eine Klasse zusammengesetzt ist, desto höher wird das Risiko für die verantwortliche Lehrkraft.

In der Praxis führt dies dazu, dass Lehrkräfte außerschulische Lernorte eher vermeiden, selbst wenn diese pädagogisch sinnvoll wären. Die rechtlichen Rahmenbedingungen wirken somit hemmend: Nicht weil Lernen am anderen Ort untersagt wäre, sondern weil die Verantwortung nahezu vollständig bei der Lehrkraft liegt und durch die Zusammensetzung der Lerngruppen als schwer einzuschätzen empfunden wird.

Damit zeigt sich eine Spannung zwischen dem pädagogischen Anspruch der Gemeinschaftsschule, vielfältige Lerngelegenheiten zu eröffnen und den schulrechtlichen Anforderungen an Sicherheit und Aufsicht. Die These macht deutlich, dass schulrechtliche Regelungen in Verbindung mit Gegebenheiten des schulischen Alltags dazu beitragen können, dass pädagogische Handlungsspielräume eingeschränkt werden.

---

<sup>1</sup> Budde, Heterogenität in Schule und Unterricht, o.A.

<sup>2</sup> Ministerium für Bildung, Lernen an am anderen Ort, o.A.